

	Garantiezeit unverpackt	in Tagen
Handelsfleisdi (Grob- und Feinsortiment)	3	
Innereien und Sehlachtabschnitte	2	
Kochwurst, ungeräuchert	1	
Kochwurst, geräuchert	3	
«infache Blut- und Leber Würste	2	
Brühwurst, alle Sorten	3	
außer Rostbratwurst roh und darmlos	1	
außer Rostbratwurst gebrüht	2	
außer Brühwurst Haibdauerware	5	
außer Brühwurst Dauerware	15	
Rohwurst		
frische Rohwurst (+ 8 bis + 12 °C)	5	
Rohwurst Halbdauerware schnittfest mit Orwo-Dearm *	7	
mit anderem Darm	10	
Rohwurst Dauerware	15	
Fleischwaren		
Pökelfleisch roh und Garfleisch waren	3	
Schnellpökelware	5	
Dauerpökelware	12	
Pasteten und Rouladen	3	
sonstige Fleisch waren	3	
tierische Fette roh	3	
tierische Fette bearbeitet (Speck, fett)	10	
	Dose	Glas
Halbkonserven	4 Wochen	4 Wochen
Drei Viertelkonserven	4 Monate	4 Monate
Vollkonserven	12 Monate	6 Monate

Die Garantiezeiten gelten bei mindestens zweimaliger wöchentlicher Lieferung von Fleisch und Fleischerzeugnissen (außer Konserven).

Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme - von tierischen Rohstoffen

vom 5. Dezember 1988

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter wird auf der Grundlage des § 18 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) und des § 46 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von tierischen Rohstoffen, die bei der Haltung, der Pflege, dem Fang, der Jagd und bei der Schlachtung von Tieren sowie bei der Verwertung von Kadavern anfallen.

(2) Diese Anordnung gilt für:

- a) Kombinate und Betriebe, Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen sowie Einrichtungen und Bürger als Lieferer (nachfolgend Lieferer genannt),
- b) VE Kombinat Aufbereitung tierischer Rohstoffe und Pelztierproduktion und seine Kombinatbetriebe als Aufkaufbetriebe (nachfolgend Aufkaufbetriebe genannt),
- c) Kombinate und Betriebe der verarbeitenden Industrie als Verarbeitungsbetriebe (nachfolgend Verarbeitungsbetriebe genannt).

(3) Für die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von tierischen Rohstoffen gemäß den Absätzen 1 und 2 durch Lieferer, die nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, gelten § 3 Absätze 1 und 2; § 5 Abs. 1 Satz 1 und die Absätze 3 und 5; § 7 Absätze 1, 2, 4, 5, 6 und 7; § 8 Abs. 2; § 9 Absätze 2 und 3; § 11 Abs. 1; § 15 Abs. 2.

(4) Diese Anordnung findet keine Anwendung für die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von tierischen Rohstoffen aus Importen und für den Export.

(5) Tierische Rohstoffe gemäß dieser Anordnung sind:

- a) Häute und Felle aller Tierarten, die für die Leder- und Pelzherstellung, für die Haargewinnung oder für Dekorationszwecke geeignet sind,
- b) Schafwolle, ungewaschen und Angorakaninchenroh- wolle,
- c) Rohfedern von Gänsen, Enten und Hühnern,
- d) rohe Tierhaare und Borsten,
- e) Hornmaterial, Geweihmaterial und Abwurfstangen,
- f) Kälber- und Lämmernägen,
- g) Pankreas aus Hausschlachtungen,
- h) Rehläufe,
- i) Abschnitte und Abrisse von Häuten und Fellen (Leim- leder) sowie Rückstände bei der mechanischen Entfleis- chung von Häuten.

§ 2

Gewinnung und Aufbereitung von tierischen Rohstoffen

(1) Tierische Rohstoffe sind gemäß den staatlichen Standards von Tieren in hoher Qualität zu gewinnen und aufzubereiten. Die Gewinnung und Aufbereitung tierischer Rohstoffe von krankheitsverdächtigen oder kranken Tieren sowie von Tieren aus Selektions- und Sanitätsschlachtungen richtet sich nach den Rechtsvorschriften.

(2) Die Gewinnung von tierischen Rohstoffen von Tieren aus Tierbeständen, die veterinärhygienischen Sperrmaßnahmen unterliegen, darf erst nach Aufhebung dieser Sperrmaßnahmen erfolgen. Für Tierproduktionsanlagen mit großen Tierbeständen können mit Zustimmung des Bezirkstierarztes Ausnahmegenehmigungen für die Gewinnung von tierischen Rohstoffen, die veterinärhygienischen Sperrmaßnahmen unterliegen, erteilt werden.

(3) Die Gewinnung tierischer Rohstoffe von verendeten Tieren darf, sofern keine Ausnahmegenehmigung des Bezirkstierarztes erteilt wurde, nur in den VEF Tierkörperverwertung erfolgen. Die VEB Tierkörperverwertung haben von den anfallenden Kadavern Häute und Felle, Hornmaterial (leer), Roßmähen und -schweife zu gewinnen.

(4) Die Gewinnung von Fellen von Haarraubwild und Katzen erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften. Diese Felle sind unter Beachtung der veterinärhygienischen Bestimmungen getrocknet von den Lieferanten gemäß § 1 Abs. 2 an das VE Kombinat Aufbereitung tierischer Rohstoffe und Pelztierproduktion — Stammbetrieb — oder im gepickelten Zustand von den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben an den VEB Edelpelz Schkeuditz zu liefern.

(5) Tierische Rohstoffe, die Tierseuchenerreger enthalten oder mit tierseuchenbefallenen Rohstoffen in Berührung gekommen sind, dürfen erst geliefert werden, wenn sie einem